

Artikel 98

(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.

(3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(4) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Stellung und Struktur der Staatsanwaltschaft
 1. Gesetz über die Staatsanwaltschaft von 1977
 2. Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht
 3. Zentral vom Generalstaatsanwalt geleitete Behörde
 4. Einordnung in die einheitliche sozialistische Staatsmacht
 5. Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen
 6. Teilnahme an Tagungen und Sitzungen anderer Staatsorgane
 7. Militärstaatsanwälte
- III. Voraussetzungen für das Amt des Staatsanwaltes
 1. Keine Bestimmungen in der Verfassung
 2. Im einfachen Gesetzes recht

Materialien: wie zu Art. 90

Literatur: wie zu Art. 90, 92 und 97

I. Vorgeschichte

1. Art. 131 Abs. 1 u. 2 der Verfassung von 1949 sah die Wahl des Obersten Staatsanwalts der Republik auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer und die Wahl der Obersten Staatsanwälte der Länder auf Vorschlag der Landesregierungen durch die Landtage vor. Nach Art. 132 Abs. 1 a.a.O. konnte der Oberste Staatsanwalt der Republik von der Volkskammer abberufen werden, wenn er gegen die Verfassung und gegen die Gesetze verstoßen oder seine Pflichten gröblich verletzt hatte. Nach § 10 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.12.1949¹ wurden die Staatsanwälte der Republik unterstellt. § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23.5.1952² bezeichnete die Staatsanwaltschaft der DDR als ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt und unterstellte sie dem Ministerrat. Die Wahlperiode des Generalstaatsanwalts wurde auf fünf Jahre festgesetzt. Die Unterstellung aller Staatsanwälte unter den Generalstaatsanwalt wurde bestä-

1 GBl. S. III.

2 GBl. S. 408.